



Beschlussvorlage (Nr. 2017-0070)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	19.06.2017

TOP:

Antrag auf Befreiung: Errichtung eines Carports und eines Geräteschuppens auf dem Grundstück Spraulache 21, Flst.Nr. 2573

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Sachverhalt:

Bauherrin: Kotelmann Helga, Brühl

Frau Kotelmann beabsichtigt die nachträgliche Genehmigung eines bereits errichteten Carports (aus Holz; Länge: 6,70 m, Breite: 4,25 m, Höhe: 2,60 m) und eines gemauerten Geräteschuppens (Länge: 7,10 m bzw. 7,09 m, Breite: 3,16 m bzw. 3,17 m, Höhe: 2,40 m) auf dem Baugrundstück Spraulache 21 (Flst.Nr. 2573) und stellt in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, da sich der Carport außerhalb der im Bebauungsplan vorgesehenen Garagenflächen befindet. Ferner wird durch die beiden bereits errichteten Nebenanlagen die zulässige Grenzbebauung gemäß § 6 Absatz 1 LBO von insgesamt 15 m überschritten, was ebenfalls eine Befreiung darstellt.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Fasanriegärten“ vom 30.09.1963. Demnach sind Garagen grundsätzlich an den im Bebauungsplan vermerkten, gekennzeichneten Stellen zu errichten.

Auf dem Baugrundstück entsteht keine neue Grundstückszufahrt.

Aufgrund der Vorlage eines geänderten Lageplanes durch einen amtlichen Vermesser wurde die Angrenzeranhörung wiederholt. Bei einer ersten Anhörung waren keine Nachbareinwendungen eingelegt worden.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Ansicht der Gemeindeverwaltung kann die Zustimmung zum Bauvorhaben erteilt werden.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

